



- CO<sub>2</sub> Monitoringkonzept- und Berichterstellung
- CO<sub>2</sub> Registerkontoführung für Unternehmen
- CO<sub>2</sub> Zertifikate Kauf/Verkauf EUA/aEUA, CER/ERU
- CO<sub>2</sub> Zertifikate Tausch, Spot- und Forwardhandel
- CO<sub>2</sub> Portfoliomanagement und Strategieberatung
- EEG Befreiungsanträge und Energieoptimierung
- Infos unter Freecall 0800-590 600 02



EUA DEC13 01.01.2013 bis 14.12.2013 Quelle: ECX London

## Emissionsbrief 11-2013

### Praktische Informationen zum Emissionshandel

Ausgabe vom 16.12.2013

## Sinnvolle und korrekte Behandlung restlicher CER/ERU - Fristen und Probleme bei CO<sub>2</sub>-Kontoschließungen

Viele Betreiber sind Ende 2012 der Empfehlung der nationalen Behörden nachgekommen, ihre KP-Registerkonten zu schließen, um damit Kontogebühren ab 2013 zu sparen. Nunmehr kann sich dies bei Betreibern, die dieser Empfehlung gefolgt sind, oftmals als Fehler erweisen, da noch vorhandene Restbestände von grauen CER/ERU auf EU-Konten Probleme bereiten.

Des Weiteren haben Betreiber, die im Zuge der neuen Handelsperiode noch in 2012 aus dem Emissionshandel ausgeschieden sind bzw. dies in 2013 getan haben und ihr Konto gemäß den gesetzlichen Fristen innerhalb von 40 Tagen schließen müssen, unangenehme Aufgaben zu lösen, um dieser Vorgabe nachzukommen und Zertifikate jeglicher Art vom Konto zu entfernen.

Dies wird dann bedeuten, dass sich diese Betreiber entscheiden müssen, ob sie für vorhandene restliche Zertifikate einen hohen Zeit- und Kostenaufwand betreiben wollen, um diese korrekt auszubuchen oder aber diese zu löschen und eventuelle nachfolgende Probleme bei der bilanziellen Erfassung des Vorganges in Kauf zu nehmen.

Zu dieser Problematik und zu möglichen Lösungsansätzen hierzu berichtet dieser Emissionsbrief 11-2013.

### Weiterhin Unklarheiten bezüglich der Nutzung von grauen CER/ERU

Auch in der dritten Verpflichtungsperiode (VP) des EU-Systems handelbarer Emissionsrechte (EU-ETS), die von 2013 bis 2020 geht, können Emissionsgutschriften aus UN-Klimaschutzprojekten (CER und ERU) genutzt werden. Allerdings haben sich gegenüber der 2. VP

(2008-2012) die Rahmenbedingungen wesentlich verändert. Generell sind die Nutzungsmöglichkeiten stark eingeschränkt worden. Insbesondere können von den Betreibern von stationären Anlagen und Luftfahrzeugen nicht mehr alle von der UN ausgegebenen CER/ERUs zum Umtausch in EU-Emissionsberechtigungen (EUAs/aEUAs) genutzt werden. Die Kriterien für die Zulässigkeit eines Umtausches sind zwar sehr komplex, doch sollte eigentlich das Verstehen dieser Kriterien zum Erkennen der Umtauschbarkeit seit Mitte 2013 nicht mehr notwendig sein. Grund hierfür ist, dass die Software des Unionsregisters diese selbstständig erkennen kann und für den Kontoinhaber gesondert anzeigt.

### Grüne und Graue CER/ERU sind jetzt „eligible“ und „ineligible“

Seit dem 18.07.2013 zeigt das Register den Inhabern von EU-ETS-Konten in einer gesonderten Spalte an, ob die auf dem Konto gehaltenen CER/ERUs in EUA/aEUAs umtauschbar („eligible“) sind oder nicht („ineligible“). Insofern ist damit die bisher bekannte Bezeichnung grüne/grau CER/ERU abgelöst (grün = gültig für die Abgabe 2013-2020, grau = gültig für die Abgabe nur bis 2012).

Nach einem Update des EU-Registersystems am 21.11.2013 sollte es eigentlich nur noch die beiden Klassifizierungen „eligible“ und „ineligible“ geben. Dafür hatte die EU-Kommission in einer Mitteilung Mitte September 2013 eine Prüfungszeit bis zum 15.11.2013 vorgesehen, in der es auch sogenannte „pending“ CER/ERU gab, also CER/ERU, deren Status noch nicht endgültig geklärt ist. Die offene Frage zu



diesen „pending“ Zertifikaten war, ob diese CER/ERU vor oder nach dem 31.12.2012 von Nicht-EU-Staaten ausgegeben worden sind. Nunmehr besteht der Status „pending“ für immer noch eine größere Anzahl CER/ERU fort, weil dieser Status bisher nicht geklärt werden konnte.

Dabei handelt es sich insbesondere um solche ERUs, die erst nach dem 31.12.2012 ausgegeben worden sind und deren Prüfung nur auf Antrag der derzeitigen Eigentümer in der von Artikel 58 (2) der Unionsregisterverordnung vorgesehenen Form und Verfahrensweise erfolgt.

Die EU-Kommission hat hierzu zahlreiche entsprechende Anträge erhalten, konnte diese jedoch unbestätigte Vermutungen nach nicht abschließend bearbeiten, weil die hierzu benötigten Informationen durch das UN-Klimasekretariat aus nicht bekannten Gründen nicht vollständig zur Verfügung gestellt worden sind. Es ist auch nicht bekannt, wann dies voraussichtlich der Fall sein wird. Es kann dies noch Wochen und Monate dauern.

Problematisch ist aus Sicht der nationalen Register nun, dass deswegen vor Abschluss der endgültigen Bewertung der CER/ERUs durch die EU-Kommission nicht das in Artikel 58 (3) der Unionsregisterverordnung vorgesehene Verfahren zur Entfernung von noch nicht umtauschbaren CER/ERUs aus den ETS-Konten im Unionsregister in Gang gesetzt werden kann. Das wiederum kann für einzelne Betreiber bedeuten, dass diese zumindest Mehrkosten in der Kontoführung akzeptieren müssen, da auf EU-ETS-Konten (erkennbar an der Anfangskennung EU-100-...) nur umtauschbare CER/ERUs gehalten werden dürfen.

Dies ist dann auch der Grund, warum die lange erwartete „Umtauschfunktion“ im der Registersoftware noch nicht bereitgestellt worden ist, damit „eligible“ CER/ERU in EUA/aEUA umgewandelt werden können.

#### **40 Tage Frist für die Entfernung von grauen CER/ERU („ineligible“)**

Wenn die endgültigen Bewertungen der CER/ERUs abgeschlossen sind, hat die EU-Kommission gemäß Artikel 58 (3) den nationalen Verwaltern der ETS-Konten (z. B. in Deutschland DEHSt, in Polen KOBIZE, in Spanien RENADE) eine Liste mit den ETS-Konten mitzuteilen, auf denen sich CER/ERUs befinden, die nicht umtauschbar sind und dort nicht mehr liegen dürfen. Auf der Grundlage dieser Listen haben dann die nationalen Verwalter die Inhaber der ETS-Konten aufzufordern, ein sogenanntes KP-Konto (Koyoto Protokoll Konto) anzugeben, auf das diese „ineligible“ CER/ERUs übertragen werden sollen. KP-Konten für Betreiber sind erkennbar an der Kontonummer, die mit der jeweiligen

Länderkennnummer beginnt, also z. B. DE-120-..... oder PL-120-..... oder auch als Personenkonto (DE-121-.... oder PL-121-...).

Kommt der Kontoinhaber dieser Aufforderung innerhalb von **40 Arbeitstagen** nicht nach, so überträgt der nationale Verwalter von Amtswegen diese CER/ERUs auf das jeweilige, nationale KP-Konto des Landes.

#### **Infobox**

##### **Registerkonten und Transfers zum Jahresende**

*Einige Anlagenbetreiber sehen die aktuell moderaten Preise bei den Zertifikaten als Chance, noch in diesem Jahr 2013 einen Kauf von Zertifikaten durchzuführen bzw. den Betriebsgewinn zu minimieren. Hierbei kann dann aus steuerlichen Gesichtspunkten nicht nur das Rechnungsdatum wichtig werden, sondern auch das Lieferdatum der Zertifikate.*

*Aus diesem Grunde sollte beachtet werden, dass Transaktionen, die noch 2013 auf einem Empfängerkonto gutgeschrieben werden sollen, bis Freitag, 27.12.2013 vor 16.00 Uhr initiiert werden müssen (sofern diese der üblichen Transaktionszeit von 26 Stunden unterliegen). Da es jedoch im Register gesetzlich möglich ist, dass Prüfungen des Transfers außerdem noch einmal 24h benötigen, sollte ein Transfer noch rechtzeitig angestoßen werden.*

*Für Kontoinhaber, die zwecks Erstellung von Jahresabschlüssen Zugriff auf ihr Konto nehmen wollen, sei noch vermerkt, dass die Registerkonten in aller Regel vom 30.12.2013 um 13.00h bis zum 01.01.2014 um 09.00h geschlossen bleiben.*

Die EU-Kommission hat in einer Pressemitteilung vom 15.11.2013 u.a. in Aussicht gestellt, weitere Details zu diesem vorgeschriebenen Procedere am 20.12.2013 bekannt zu geben. Das bedeutet auch, dass die EU-Kommission offenbar dabei davon ausging, dass bis zu diesem Termin die Prüfungen der Tauschbarkeit von ERUs abgeschlossen sein werden. Inzwischen wird aber daran gezweifelt, ob diesmal der Termin eingehalten wird, denn auch die nationalen Verwalter haben dazu bis heute keine weiteren Vorab-Informationen erhalten. Natürlich können die ETS-Konteninhaber auch schon früher eine entsprechende Umbuchung von CER/ERUs auf ein KP-Konto vornehmen, wenn sie diese Hängepartie nicht mehr länger mitmachen wollen, da diese CER/ERUs ohnehin im EU-ETS keinen Wert mehr besitzen.

Es stellt sich dabei natürlich die Frage, auf welches KP-Konto diese Transaktion vorgenommen werden sollte. Zwar hatte zunächst jeder Anlagenbetreiber zusätzlich zu seinem ETS-Konto auch ein KP-Konto eingerichtet bekommen, doch war es im Regelfall sinnvoll gewesen, dieses KP-Konto noch in 2012 zu schließen, um die ansonsten auch für ihn fälligen Kontoführungsgebühren



für die 3. VP zu vermeiden und nur noch sein EU-Konto offen zu halten.

### Kontogebühren für CO2-Registerkonten

Die jeweilige nationale Gesetzgebung in den Mitgliedsstaaten der EU legt fest, für welche Registerkonten welche Gebühren erhoben werden. Hierbei wird in der Regel unterschieden, ob es sich um Anlagenbetreiberkonten, Luftfahrzeugbetreiberkonten oder um Personenkonten oder Handelskonten handelt. Aus Sicht eines Betreibers ist dabei relevant ob dieser nur ein Konto im EU-ETS hat (EU-100-XXXXXX-0YY) oder auch (noch) ein KP-Konto (DE-120-XXXXXXX-0-YY oder PL-120-XXXXXXX-0-YY).

- Für Anlagenbetreiber gilt, dass EU-ETS Konten z. B. in Deutschland gebührenfrei sind, in Polen kosten diese 25 Euro/Jahr (Neueinrichtung einmalig 100 Euro), in anderen Ländern gelten wieder andere Gebühren. Dagegen kostet ein KP-Konto in Deutschland 400 Euro (pro Handelsperiode), in Polen aber auch nur 25 Euro/Jahr (Neueinrichtung einmalig 100 Euro).
- Für Luftfahrzeugbetreiber gilt, dass EU-ETS Konten z. B. in Deutschland gebührenfrei sind, in Polen kosten diese sogar **100 Euro/Jahr** (Neueinrichtung einmalig 100 Euro), in anderen Ländern gelten wieder andere Gebühren. Ein KP-Konto in Deutschland kostet 400 Euro (pro Handelsperiode), in Polen aber nur 25 Euro/Jahr (Neueinrichtung einmalig zusätzlich 100 Euro).
- Für Personenkonten und Händlerkonten gelten in den EU-Ländern sehr unterschiedliche Gebühren. In Deutschland sind dies z. B. 400 Euro pro Periode und in Polen 25 Euro/Jahr plus einmalig 100 Euro.

In jedem Falle sollte es genau überlegt werden, ob eine Neueröffnung eines KP-Kontos unbedingt notwendig ist und den Aufwand lohnt.

### Problemfall Ausstieg aus dem EU-Emissionshandel

In den vorherigen Ausführungen ging es um Anlagenbetreiber, die ihr KP-Konto in 2012 oder 2013 geschlossen hatten und jetzt auf ihrem EU-Konto noch graue CER/ERU halten. Diese sind derzeit mit „ineligible/pending“ bezeichnet.

Nunmehr geht es um eine weitere, kleinere Gruppe von Betreibern, die in 2011, 2012 oder in 2013 aus dem Emissionshandel ausgeschieden sind. Dies konnte durch die komplette Schließung einer Anlage oder durch ein Unterschreiten der Grenzen für eine Emissionshandelspflichtigkeit geschehen sein, z. B. Anlagenkapazität <20MW.

Wenn sich in einem solchen Falle noch Zertifikate auf dem Konto befinden, dann ist einiges zu beachten. Unabhängig davon, um welches Anlagenbetreiberkonto (oder auch Luftfahrzeugbetreiberkonto) es sich handelt - also KP-Konto oder EU-Konto - ist diese gemäß Registerverordnung 389/2013 Artikel 28 im Folgejahr zum 30.06. zu schließen.

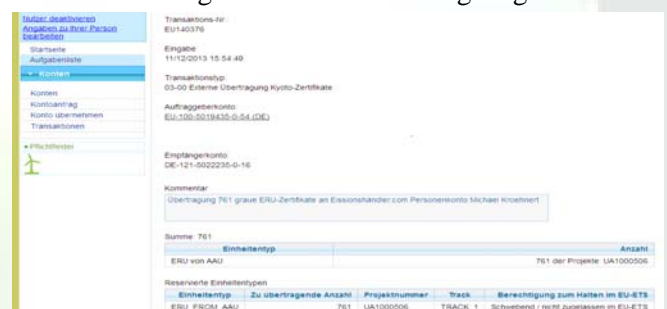
Dies bedeutet beispielsweise, dass eine emissionspflichtige Anlage, die zum 31.12.2012 aus dem Emissionshandel ausgeschieden ist, ihr Konto zum 30.06.2013 geschlossen bekommt (wenn der Kontostand Null ist). Ist der Kontostand nicht Null, dann wird dem Kontoinhaber gemäß 389/2013 Artikel 32 eine Nachfrist von 40 Tagen gesetzt, innerhalb dieser er sein Konto räumen muss. Im Falle dass er dieser Aufforderung nicht nachkommt, so wird er „enteignet“, da die Zertifikate auf den Nationalstaat übergehen:

*„Hat der Kontoinhaber dieser Aufforderung des Verwalters innerhalb von 40 Arbeitstagen nicht Folge geleistet, so überträgt der Verwalter die Zertifikate oder Kyoto-Einheiten auf sein nationales Besitzkonto“.*

Ob sich nun auf einem zur Schließung vorgesehenen Konto noch Zertifikate befinden, die:

- grau („ineligible“) sind, d. h. wertlos sind
- graugrün („ineligible/pending“) sind, d. h. wertlos oder eventuell 15Cent/t wert sind
- grün („eligible“) sind, d. h. 15-30 Eurocent/t wert sind
- oder ob es sich um EUA /aEUA für 4-5 Euro/t handelt

spielt keine Rolle. Diese müssen in jedem Falle innerhalb 40 Tagen nach Aufforderung weg.



Beispiel einer Übertragung von 761 „nicht zugelassener/ineligible“ Ukrainischer ERU der Projektnummer UA1000506 an ein KP-Konto DE-121-5022235-0-16 von Emissionshändler.com®

Dies wird insbesondere dann äußerst schwierig bis unmöglich, wenn das Registerkonto nur noch über einen Kontobevollmächtigten verfügt. Grund hierfür ist, dass zur Übertragung an Dritte die vorherige Einrichtung eines Vertrauenskontos (des Empfängers der Zertifikate) erforderlich ist. Zur erfolgreichen Einrichtung benötigt man jedoch zwei Bevollmächtigte. Diesen Prozess dann anzustoßen, einen zweiten BV einzurichten, kostet bis 20 Tage und einiges an Mühe.



## Welche Handlungsoptionen ergeben sich bei einer Frist von 40 Tagen?

Nachfolgend sind die Handlungsoptionen für eine Kontoschließung beim Ausstieg aus dem Emissionshandel oder für die Verwendung von grauen („ineligible/pending“) ERU/CERs bei fortlaufender Zugehörigkeit zum EU-Emissionshandel aufgelistet.

- 1) Bei einem Bestand von „ineligible/pending“ CER/ERU Zertifikaten auf einem **EU-ETS Konto** bestehen folgende Optionen:
  - a) Zertifikate auf das eventuell noch bestehende, eigene KP-Konto übertragen (Voraussetzung: ein Kontobevollmächtigter)
  - b) Zertifikate auf ein KP-Konto eines Käufers übertragen (Voraussetzung: ein eingerichtetes KP-Vertrauskonto des Käufers)
  - c) Ein neues KP-Konto einrichten (Voraussetzung: zwei Kontobevollmächtigter) und dann dorthin die CER/ERU transferieren
  - d) Zertifikate löschen (Voraussetzung: ein Kontobevollmächtigter)
  - e) Zertifikate so lange stehen lassen, bis diese „enteignet“ werden (keine Voraussetzungen)
- 2) Bei einem Bestand von „ineligible/pending“ CER/ERU Zertifikaten auf einem **KP-Konto** bestehen folgende Optionen:
  - a) Zertifikate auf ein KP-Konto eines Käufers übertragen (Voraussetzung: ein eingerichtetes KP-Vertrauskonto des Käufers)
  - b) Zertifikate löschen (Voraussetzung: ein Kontobevollmächtigter)
  - c) Wertlose Zertifikate einfach stehen lassen und das weitere Vorgehen mit dem Wirtschaftsprüfer besprechen (keine Voraussetzungen)
- 3) Bei Schließung des Betreiber-Kontos bzw. der Konten wegen eines zuvor erfolgten **Ausstiegs aus dem Emissionshandel** und einem Bestand aller Arten von Zertifikaten auf dem Konto bestehen folgende Optionen:
  - a) Zertifikate verkaufen (Voraussetzung: bestehendes Vertrauskonto)
  - b) Zertifikate löschen (Voraussetzung: ein Kontobevollmächtigter)
  - c) Zertifikate so lange stehen lassen, bis diese „enteignet“ werden (keine Voraussetzungen)

### Infobox

#### **Im Januar 2014: Erstellung Mitteilung zum Betrieb und CO2-Jahresbericht**

Anlagenbetreiber sollten sich noch vor Weihnachten ins Gedächtnis rufen, dass gleich zu Beginn des Januar 2014 die jährliche MzB (Mitteilung zum Betrieb) erstellt werden muss.

Gemäß den entsprechenden EU-Gesetzen und den nationalen Umsetzungen dieser Gesetze besteht die Pflicht zur Einreichung der MzB für alle Betreiber einer Anlage, die eine kostenlose Zuteilung in der 3. Handelsperiode 2013-2020 erhalten und die eine emissionshandelspflichtige Anlage betreiben.

Diese Pflicht besteht grundsätzlich auch, wenn keine Änderung im Betrieb festgestellt wurde bzw. auch, wenn kein CO2 emittiert wurde. Diese Mitteilung zum Betrieb umfasst alle Zuteilungselemente und deren Aktivitätsraten in Vergangenheit und Zukunft sowie eventuelle technische Änderungen an Anlagenteilen oder an der Fahrweise der Anlage bzw. einzelner Anlagenteile.

Die MzB ist für die Jahre 2013 bis 2020 in einem dafür bereitgestellten Software-Management-System (FMS) durch jeden Anlagenbetreiber zu erarbeiten und **bis zum 31.01.** eines Jahres für das vergangene Jahr abzugeben (§§19-22ZuV2020).

Bei unkorrektem, nicht konsistentem oder nicht rechtzeitigem Ausfüllen des bereitgestellten FMS-Formulars ist eine Reduzierung der zugeteilten kostenlosen Emissionsrechte möglich: eine sogenannte ex-post-Korrektur. Eine ex-post-Korrektur kann auch erfolgen, wenn die Kapazität der Anlage vermindert wurde.

Bereits damals bei erstmaligen Erstellung im Sommer 2014 war es für viele Betreiber sinnvoll, die Aufgaben der Erstellung der MzB an einen externen Berater zu übertragen, um nicht einer ungewollten Zuteilungskürzung zu unterliegen oder die Chance auf eine Zuteilungserhöhung zu übersehen.

Da gleich anschließend an die MzB der CO2-Jahresbericht 2013 für Anlagenbetreiber und für Luftfahrzeugbetreiber erstellt werden muss, macht es Sinn diesen eventuell zusammen mit der Erstellung der MzB zusammen an einen externen Dienstleister wie Emissionshändler.com® zu vergeben, auch um interne Personalengpässe zu vermeiden

Für die Anforderung eines Angebotes oder Rückfragen wenden sich interessierte Anlagenbetreiber möglichst noch vor Ende des Jahres an Emissionshändler.com® unter [info@emissionshaendler.com](mailto:info@emissionshaendler.com) oder Freecall 0800-590 600 02.

### Was geschieht mit graue CER/ERU oder Zertifikate-Restbeständen bei Kontoschließungen?

CER/ERUs die als „ineligible/pending“ eingestuft sind, dürfen auf EU-Konten nicht mehr gehalten werden. Eine entsprechende Frist von 40 Tagen wird demnächst beginnen zu laufen. Insofern können Betreiber jetzt schon einen entsprechenden Transfer vornehmen, sofern



sie noch über ein KP-Konto verfügen. Es sollte aber zuvor die Frage gestellt werden, wozu diese CER/ERU denn gehalten werden sollen, wenn diese im EU-ETS keinen Wert mehr haben und auch für einen Umtausch in EUA nicht mehr in Frage kommen.

Es besteht zwar die Möglichkeit, diese CER/ERUs „freiwillig zu löschen“. Diese Funktion steht in jedem KP-Konto und in jedem EU-ETS-Konto zur Verfügung. Hierzu müssten also die CER/ERUs nicht erst auf ein KP-Konto transferiert werden. Nach dem „Löschen“ der CER/ERUs sind diese zwar „weg“ - so wie, wenn Geldscheine geschreddert worden sind - es verbleibt aber die richtige bilanziellen Behandlung dieses Vorgangs bei den Betreibern.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die CO<sub>2</sub>-Zertifikate in der Regel nach Zeitwert, nach Erinnerungswert (1 Euro) oder nach Nullwert in der Bilanz verbucht werden.

Ein simples Löschen hätte den Effekt, dass dies in einer Bilanz mit allen Folgeeffekten erklärt werden müsste.

In jedem Falle ergeben sich bei den drei zuvor aufgeführten Szenarien folgende Erkenntnisse:

- Die Frist von 40 Tagen gilt so oder so. Dies bedeutet, dass Betreiber möglichst sofort handeln sollten, auch wenn diese noch die Hoffnung haben, dass nennenswerte Mengen von derzeit „ineligible/pending ERU auf ihrem Konto noch einen Wert bekommen, sofern diese in den Status „eligible“ wechseln.
- Die eventuell geplante Löschung eines noch vorhandenen KP-Kontos sollte unbedingt zeitlich verschoben werden.
- Die Einrichtung eines neuen KP-Kontos sollte gut wirtschaftlich überlegt sein.
- Die Optionen „Löschung“ oder „Enteignung“ sollten sehr sorgfältig überlegt sein, da diese einem Unternehmen zwar zunächst als leicht erscheinen, jedoch in bilanzieller Hinsicht größere Probleme nach sich ziehen können.
- Ein Verkauf – auch kleinster Mengen grauer CER/ERU – ist eine echte Alternative, da ein Verkauf durch Stellung einer Rechnung (z. B. über einen Euro) bilanziell sauber verbucht werden kann und nicht eventuell als Verlust ausgewiesen werden muss.

### **Fazit zu Restbeständen grauer CER/ERU und zur Schließung von Registerkonten**

Inhaber von EU-Registerkonten, auf denen Restbestände von grauen/ineligible CER/ERU vorhanden sind, sollten sich gemäß den von uns aufgeführten Handlungsoptionen baldmöglichst überlegen, wie die entsprechenden Zertifikatebestände

vom Konto entfernt werden sollen. Die gesetzliche Frist von 40 Tagen wird nach Einschätzung von Emissionshändler.com® im Januar oder Februar 2014 anfangen zu laufen. Sofern kein eigenes KP-Konto mehr vorhanden ist, scheint die einzig sichere Alternative zu sein, diese sauber und geordnet zu verkaufen, um eventuell nachfolgende, unangenehme Aufgaben und Probleme zu vermeiden, die aus einer unüberlegten Löschung oder einer staatlichen „Enteignung“ für die eigene Bilanz resultieren können.

#### **Infobox**

#### **Übernahme grauer/ineligible CER/ERU und EUA Restbestände**

*Emissionshändler.com® als Händler bietet allen deutschen und polnischen Anlagenbetreibern an, deren Restbestände von grauen CER/ERU zu übernehmen. Aber auch Restbestände an grünen CER/ERU oder EUA/aEUA können gerne übernommen werden.*

- Für die Übernahme von grauen/ineligible/pending CER/ERU zahlt Emissionshändler.com® 0,5 Euro Cent/t, maximal 250,00 Euro pro Betreiber, mindestens aber insgesamt 1,00 Euro
- Für die Übernahme von grünen/eligible CER/ERU zahlt Emissionshändler.com® 9 Euro Cent/t, mindestens aber insgesamt 1,00 Euro
- Für die Übernahme von EUA oder aEUA zahlt Emissionshändler.com® den aktuellen Börsenpreis abzüglich Gebühren nach Vereinbarung (abhängig von der Menge)

*Sollte es sich beim Anbieter um ein Unternehmen handeln, welches aus dem Emissionshandel bereits ausgeschieden ist und nur graue/ineligible/pending oder grüne/eligible CER/ERU verkaufen möchte, dann hängt es von der Menge ab, ob dies Emissionshändler.com® ohne Gebühren abwickeln kann.*

*In jedem Falle erhält der Verkäufer eine Word-Vorlage als Datei, mit der er eine Rechnung **über mindestens 1,00 Euro** an Emissionshändler.com® legen kann für den Fall, dass es sich um CER/ERU handelt.*

*Sollte der Kontoinhaber Hilfe bei der Einrichtung des notwendigen **Vertrauenskontos DE-121-5022235-0-16** von Emissionshändler.com® benötigen, wird eine kostenlose Hilfestellung und Lösung angeboten, auch wenn nur noch ein Kontobevollmächtigter beim Betreiber vorhanden ist.*

*Für die Anforderung eines Verkaufsformulars oder Rückfragen wenden sich interessierte Anlagenbetreiber an Emissionshändler.com® unter [info@emissionshaendler.com](mailto:info@emissionshaendler.com) oder Freecall 0800-590 600 02.*

Inhaber von KP-Registerkonten, auf denen Restbestände von grauen/ineligible CER/ERU vorhanden sind, sollten sich ebenfalls überlegen, ob sie nach unseren vorgenannten Empfehlungen für EU-



Registerkonten vorgehen oder die CER/ERU auf ihrem KP-Konto einfach belassen sollen. Auf dem KP-Konto droht zwar keine Frist und die grauen CER/ERU können dort unbefristet liegen, jedoch löst dies ja nicht endgültig das Problem, was mit diesen geschehen soll. Auch hier ist also ein sauberer Verkauf mit Rechnung zu empfehlen, wenn auch ohne den Druck einer zeitlichen Frist durch den Gesetzgeber.

Anlagenbetreiber, die aus dem Emissionshandel ausgeschieden sind und ihr **EU-Registerkonto schließen** müssen (ggfs. auch ein KP-Konto) und noch über einen Zertifikatebestand verfügen, haben in jedem Falle die Frist von 40 Tagen nach Aufforderung der Behörde zu befolgen, zur Entfernung aller Arten von Zertifikate. Auch hier ist es für den Kontoinhaber unbedingt zu empfehlen, die Folgen einer unbedachten Löschung oder einer „Enteignung“ von Zertifikaten gründlich für die Auswirkungen auf eine Bilanz zu prüfen. Da bisher in solchen Fällen meist auch eine kleinere Menge EUA zum Verkauf verbleibt, kann diese zusammen mit eventuellen CER/ERU Restbeständen an einen Händler verkauft werden. Selbst wenn es sich aber auch nur um weniger wie 10t CER/ERU handeln sollte, ist dem Kontoinhaber enorm geholfen, wenn dieser hierfür dem Händler eine Rechnung legen kann, die einen Mindestwert von 1 Euro hat (siehe Infobox vorige Seite).



**Wir wünschen allen unseren Lesern und deren Familien ein frohes Weihnachtsfest, viele Geschenke und ein gesundes und glückliches Neues Jahr 2014.**

### Disclaimer

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die GEMB mbH gibt weder juristische noch steuerliche Ratschläge. Sollte dieser Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies weder beabsichtigt noch gewollt ist.

Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Dieser Brief wird auch nicht mit der Absicht verfasst, dass Leser eine Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich eines CO2-Produktes oder Markt- und/oder eine Vertragsentscheidungen in jeglicher anderer Hinsicht tätigen.

Alle hier gezeigten Preiskurven basieren auf Daten der ICE-London, generiert aus einem Reuters-Informationssystem.

### Unser Angebot

Kontakten Sie uns einfach unverbindlich unter 030-398 8721-10 oder Freecall 0800-590 600 02 sowie per Mail unter [info@emissionshaendler.com](mailto:info@emissionshaendler.com) oder informieren Sie sich im Internet über weitere Leistungen unter [www.emissionshaendler.com](http://www.emissionshaendler.com).

Herzliche Emissionsgrüße.

Michael Kroehnert



Verantwortlich für den Inhalt:

**Emissionshaendler.com®**

GEMB mbH, Helmholtzstraße 2-9, 10587 Berlin

HRB 101917 Amtsgericht Berlin Charlottenburg, USt-ID-Nr. DE 249072517

Telefon: 030-398872110, Telefax: 030-398872129

Web: [www.emissionshaendler.com](http://www.emissionshaendler.com), [www.handel-emisjami.pl](http://www.handel-emisjami.pl)

Mail: [nielepiec@handel-emisjami.pl](mailto:nielepiec@handel-emisjami.pl), [info@emissionshaendler.com](mailto:info@emissionshaendler.com)

Mitglied im Vorstand Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz BVEK [www.bvek.de](http://www.bvek.de)

In cooperation with ETS Verification, the verification body for aircraft operators



**ETS Verification GmbH**

Guido Harling,

Altstadtparkplatz 3, D-49545 Tecklenburg

Phone: +49 5482 5099 866

Web: [www.ETSVerification.com](http://www.ETSVerification.com)

Mail: [Guido.Harling@ETSVerification.com](mailto:Guido.Harling@ETSVerification.com)